

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

nach § 8 Umwandlungsgesetz

der Vorstände der

Lloyd Fonds AG
Hamburg

und der

BV Holding AG
München

über die

Verschmelzung der BV Holding AG auf die Lloyd Fonds AG

20. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	5
II.	BESCHREIBUNG DER BVH.....	7
1.	SITZ, GESCHÄFTSJAHR, UNTERNEHMENSGEGENSTAND DER BVH.....	7
2.	UNTERNEHMENSGESCHICHTE.....	7
3.	KAPITAL, AKTIONÄRE DER BVH.....	7
4.	ORGANE DER BVH.....	8
5.	MITARBEITER UND MITBESTIMMUNG.....	8
6.	STRUKTUR DER BVH-GRUPPE, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	9
7.	GESCHÄFTLICHE ENTWICKLUNG UND ERGEBNISSITUATION DER BVH-GRUPPE	10
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE LFAG	12
1.	SITZ, GESCHÄFTSJAHR, UNTERNEHMENSGEGENSTAND DER LFAG.....	12
2.	KAPITAL, EINBEZIEHUNG IN DEN FREIVERKEHR, AKTIONÄRSSTRUKTUR DER LFAG	12
3.	ORGANE DER LFAG	14
4.	MITARBEITER UND MITBESTIMMUNG.....	15
5.	STRUKTUR DES LFAG-KONZERNS, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	15
6.	GESCHÄFTLICHE ENTWICKLUNG UND ERGEBNISSITUATION DES LFAG-KONZERNS	18
IV.	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG UND DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	20
1.	VEREINFACHUNG DER BETEILIGUNGSSTRUKTUR	20
2.	KOSTENERSPARNIS UND FLEXIBILITÄT.....	20
3.	EFFIZIENTERE EINBINDUNG IN DEN LFAG-KONZERN	20
4.	WEGFALL DER VERPFLICHTUNG ZUR ERSTELLUNG EINES ABHÄNGIGKEITSBERICHTS	21
V.	ALTERNATIVEN ZU DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG, IN DEREN ZUSAMMENHANG EIN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE ERFOLGT ...	22
VI.	DURCHFÜHRUNG DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG	23
1.	VERSCHMELZUNGSVERTRAG.....	23
2.	AUSLAGE VON UNTERLAGEN, BEKANNTMACHUNG, EINREICHUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ZUM HANDELSREGISTER.....	23
3.	ÜBERTRAGUNGSBESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG DER BVH; WAHRUNG DER DREIMONATSFRIST	24
4.	ANMELDUNG UND EINTRAGUNG DER VERSCHMELZUNG; WIRKSAMWERDEN	25
5.	KOSTEN DER VERSCHMELZUNG	25
VII.	AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG.....	26
1.	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	26
2.	FOLGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFTSRECHTE DER AKTIONÄRE	26
3.	BILANZIELLE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG.....	26
4.	FOLGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN	27
5.	STEUERLICHE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG	28
VIII.	ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGES.....	31
1.	VERMÖGENSÜBERTRAGUNG, SCHLUSSBILANZ (ZIFF. 1).....	31
2.	AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE DER BVH (ZIFF. 2).....	31
3.	KEINE GEGENLEISTUNG (ZIFF. 3)	31
4.	VERSCHMELZUNGSSTICHTAG (ZIFF. 4).....	31

5.	BESONDERE VORTEILE UND RECHTE (ZIFF. 5)	32
6.	FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN (ZIFF. 6)	32
7.	STICHTAGSÄNDERUNG (ZIFF. 7)	32
8.	AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG, WIRKSAMWERDEN, RÜCKTRITTSVORBEHALT (ZIFF. 8)	32
9.	TREUHÄNDER (ZIFF. 9).....	33
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN (ZIFF. 10).....	33
IX.	KEIN UMTAUSCHVERHÄLTNIS.....	34

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Auszug aus dem Aktienregister der BV Holding AG zum Tag der Unterzeichnung dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichtes
- Anlage 2:** Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der LFAG und der BVH vom 19. Mai 2022 in Kopie
- Anlage 3:** Kopie des Beschlusses des Landgerichts München I vom 19. Mai 2022 (Geschäftsnummer: 5 HK O 5620/22) betreffend die Bestellung der KFS Revision GmbH, Hamburg, zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre und zum Verschmelzungsprüfer

I. EINLEITUNG

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a bis 327f AktG i. V. m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Lloyd Fonds AG, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg („LFAG“ oder auch die „Hauptaktionärin“) hält gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Aktienregister zum Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Verschmelzungsberichts unmittelbar 248.660 auf den Namen lautende Stückaktien der BV Holding AG, einer im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241355 eingetragenen Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München („BVH“). Das Grundkapital der BVH beträgt EUR 253.722,00 und ist eingeteilt in 253.722 auf den Namen lautende Stückaktien. Die LFAG ist also mit rund 98 % am Grundkapital der BVH beteiligt und ihr gehören damit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der BVH, sodass sie Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG ist.

Die LFAG beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat die LFAG mit Schreiben vom 14. April 2022 an den Vorstand der BVH das Verlangen gerichtet, dass innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der BVH die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die LFAG und die BVH haben am 19. Mai 2022 zur Niederschrift des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag soll die BVH ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die LFAG übertragen. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgen soll. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrags ist diesem Verschmelzungsbericht als Anlage 2 beigefügt.

Die Vorstände der LFAG und der BVH sind der Auffassung, dass die Erstattung eines Verschmelzungsberichts rechtlich nicht erforderlich ist, sofern im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgt und sich dementsprechend im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG). In dem vorliegenden daher nur höchst vorsorglich – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG gemeinsam – erstatteten Verschmelzungsbericht (der „Verschmelzungsbericht“) erläutern die Vorstände der LFAG und der BVH als Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht.

Darüber hinaus wird der Verschmelzungsvertrag durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer i. S. v. §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Das Landgericht München I hat auf gemeinsamen Antrag der LFAG und der BVH vom 22. April 2022 durch Beschluss vom 19. Mai 2022 (Geschäftsnummer: 5 HK O 5620/22 – diesem Verschmelzungsbericht als Anlage 3 beigefügt), die KFS Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („KFS“) als sachverständigen Prüfer für die

Verschmelzungsprüfung ausgewählt und bestellt. KFS erstattet einen gesonderten Prüfungsbericht über die Verschmelzung.

Die Hauptversammlung der BVH soll am 25. Juli 2022 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen.

II. BESCHREIBUNG DER BVH

1. Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand der BVH

Die BVH ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Hauptstr. 4, 83308 Trostberg). Sie wurde durch Urkunde des Notars Timm Jennewein, Notar in Traunstein, UR Nr. J1019/18 am 9. Mai 2018 errichtet und am 4. Juni 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241355 eingetragen. Das Geschäftsjahr der BVH ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der BVH ist ihr Unternehmensgegenstand die Anlageberatung sowie Anlagevermittlung von Finanzdienstleistungen im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bereichsausnahme, der Abschluss von Vertriebsvereinbarungen hinsichtlich dieser Geschäfte, die Errichtung, der Erwerb sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Erbringung von Unterstützungsleistungen in organisatorischen, handels- und aufsichtsrechtlichen Belangen von Tochterunternehmen - soweit rechtlich zulässig; die Projektentwicklung sowie Verwaltung eigenen Vermögens.

Die BVH ist außerdem gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

2. Unternehmensgeschichte

Die BVH wurde als 100 % Tochtergesellschaft von der Bayerische Vermögen AG, Vermögensbetreuung für private Kunden Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232274 (die „BV-AG“), gegründet.

Die BVH wurde im Wege der Bargründung mit einem Grundkapital von EUR 100.000,00 gegründet, eingeteilt in Stück 100.000 nennwertlose Stückaktien, die sämtlich von der BV-AG gegen Zahlung einer Bareinlage von EUR 100.000,00 übernommen wurden.

Durch Hauptversammlungsbeschluss der BVH vom 29. Januar 2021 wurde das Grundkapital der BVH im Wege der Barkapitalerhöhung um EUR 153.722,00 auf EUR 253.722,00 durch Ausgabe von insgesamt 153.722 neuen Stückaktien erhöht. Die so geschaffenen neuen Aktien sind sämtlich von der BV-AG gegen Zahlung einer Bareinlage von insgesamt EUR 153.722,00 übernommen worden. Die neuen Aktien nehmen seit dem 1. Januar 2021 am Gewinn der BVH teil. Die Barkapitalerhöhung ist am 19. März 2021 in das Handelsregister eingetragen worden.

3. Kapital, Aktionäre der BVH

Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts beträgt das Grundkapital der BVH EUR 253.722,00 und ist eingeteilt in Stück 253.722 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Die Aktien sind sämtlich unverbrieft Namensaktien in Form von Stammaktien.

Aktionäre

Die LFAG hält derzeit unmittelbar 248.660 Aktien der BVH (siehe Auszug aus dem Aktienregister der BVH, beigelegt als Anlage 1). Dies entspricht einem Anteil von ca. 98 % des Grundkapitals der BVH. Die übrigen Aktien mit einem Anteil von rund 2 % des Grundkapitals der BVH befinden sich im Streubesitz.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der BVH ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der BVH bis zum 31. Dezember 2025 ausschließlich durch die Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 125.000,00 zu erhöhen, dies

durch die Ausgabe von bis zu 125.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von einem Euro. Der Vorstand der BVH wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, über einen Ausschluss des Bezugsrechts entscheiden. Er legt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, den Ausgabebetrag der neuen Aktien fest und kann den Beginn ihrer Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

4. Organe der BVH

Organe der BVH sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand der BVH besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der BVH aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Zurzeit besteht der Vorstand der BVH aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Herr Alexander Gröbner und
- Herr Stefan Mayerhofer.

Gemäß § 7 der Satzung der BVH wird die BVH durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird BVH durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Einem oder mehreren Vorstandsmitglied(ern) kann die Befugnis zur Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Doppelvertretung) erteilt werden.

Aufsichtsrat

Die BVH hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des Aktiengesetzes mit drei Mitgliedern besetzt ist, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Aktuell setzt sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Achim Plate (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Herr Meinolf Pousset (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), und
- Herr Klaus Pass.

5. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die BVH-Gruppe 35 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Verschmelzungsberichts hat es folgende wesentliche Veränderungen der Anzahl der BVH-Gruppe-Mitarbeiter gegenüber dem 31. Dezember 2021 gegeben: Zum 1. Januar 2022 wurden die Standorte Frammersbach, Holzkirchen und Trostberg im Zuge eines Asset Deals an die BV GmbH übertragen, insgesamt ca. 10 Mitarbeiter. Im Zuge der Umstrukturierung der Bayerische Vermögen Gruppe wurden Mitarbeiter der ehemaligen Muttergesellschaft der BVH, der Bayerische Vermögen AG, zum 1. Juni 2022 auf die BVH übertragen, insgesamt 7 Mitarbeiter.

Bei der BVH besteht weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Auch Betriebsvereinbarungen existieren nicht. Die BVH ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und dementsprechend nicht an Tarifverträge gebunden.

6. Struktur der BVH-Gruppe, Geschäftstätigkeit

Die BVH ist die Holdinggesellschaft einer unabhängigen Gruppe von Vermögensverwaltern in Bayern und in Deutschland und alleinige Gesellschafterin (i) der BV Bayerische Vermögen GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187678, (ii) der MFI Asset Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 103780, und (iii) der m+c Asset Allocation GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187357 (diese Tochtergesellschaften zusammen mit der BVH die „**BVH-Gruppe**“).

BV Bayerische Vermögen GmbH

Die BV Bayerische Vermögen GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Brienner Str. 53a, 80333 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187678 (die „**BV GmbH**“).

Unternehmensgegenstand der BV GmbH ist die Betreuung von Kapital- und Vermögensanlagen – insbesondere Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Anlageberatung sowie Finanzportfolioverwaltung von/in Finanzinstrumenten im Sinne aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Vermögens-, Finanz- und Wirtschaftsberatung, die Vermittlung von Versicherungen, Bausparverträgen und Immobilien, die Vermittlung von Krediten und Darlehen und sonstigen Kapital- und Vermögensanlagen, die Übernahme von Testamentsvollstreckungen, die Tätigkeit in der Projektentwicklung und Verwaltung von eigenem Vermögen. Die BV GmbH ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz von Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die BV GmbH beabsichtigt nicht, ihre Eigenmittel auf eigene Rechnung in Finanzinstrumenten zu handeln.

Als Wertpapierinstitut besitzt die BV GmbH unter der BaFin-ID 10123817 bzw. unter der Bak Nr. 123817 seit dem 26. Juni 2021 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs.2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

MFI Asset Management GmbH

Die MFI Asset Management GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Brienner Str. 53a, 80333 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 103780 (die „**MFI**“).

Unternehmensgegenstand der MFI ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen, insbesondere die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung und die Finanzportfolioverwaltung, sowie die Anlageberatung.

Als Wertpapierinstitut besitzt die MFI unter der BaFin-ID 10120069 bzw. unter der Bak Nr. 120069 seit dem 26. Juni 2021 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs.2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

m+c Asset Allocation GmbH

Die m+c Asset Allocation GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Brienner Str. 53a, 80333 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187357 (die „m+c“).

Der Unternehmensgegenstand der m+c ist die laufende Beratung institutioneller Anleger bei der Kapitalanlage, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie und der Auswahl externer Asset Manager.

7. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der BVH-Gruppe

Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Finanzkennzahlen der BVH der vergangenen drei Geschäftsjahre. Die einzelnen Kennzahlen sind den nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Jahresabschlüssen der BVH für die jeweils am 31. Dezember 2019, 2020 und 2021 endenden Geschäftsjahre entnommen.

(in EUR)	Geschäftsjahr		
	2021	2020	2019
Erträge aus Beteiligungen	690.000,00	389.215,85	0
EBITDA	-294.602,78	-381.978,44	-5.468,67
EAT	129.898,58	356.250,65	-18.507,67
Bilanzsumme	6.613.565,81	2.128.682,56	2.019.523,5
Eigenkapital	5.328.286,57	424.834,56	68.583,91
Eigenkapitalquote (in %)	80,57	19,96	3,40
Mitarbeiterzahl (Personen zum 31.12.)	1	0	0

Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 wurden die Tochtergesellschaften der BVH, die MFI und die m+c in die BVH eingebracht, was zu einer Erhöhung der Bilanzsumme und des Eigenkapitals der BVH führte. Die Einbringung der Tochtergesellschaften in die BVH erfolgte im Zuge der Umstrukturierung der Bayerische Vermögen-Gruppe. Eine weitere Folge hiervon sind die erhöhten Erträge aus Beteiligungen. Durch ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2021, das geprägt war von positiven Marktentwicklungen, konnten in den Tochtergesellschaften hohe Gewinne vereinnahmt werden. Diese Gewinne wurden vornehmlich aus der Erzielung von Performance-Fees erwirtschaftet.

Ausblick für das Geschäftsjahr 2022

Durch den beabsichtigten Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen zwischen der BVH und ihren drei Tochtergesellschaften rückwirkend jeweils zum 1. Januar 2022, ist die BVH ab diesem Zeitpunkt direkt an den Entwicklungen der Tochtergesellschaften beteiligt. Deren Ergebnisse sind maßgeblich von den Marktentwicklungen beeinflusst.

BV GmbH

Der Ausblick auf die Geschäftsentwicklung der BV GmbH für das Geschäftsjahr 2022 ist vor dem Hintergrund der Entwicklung auf den Aktienmärkten und damit verbunden der ergebnisbeeinflussenden Faktoren hinsichtlich erfolgsabhängiger Komponenten im provisionsträchtigen Geschäft zu betrachten. Derartige positive wie auch negative Einmaleffekte werden in der Planung für das Geschäftsjahr 2022

nicht berücksichtigt. Das Jahresergebnis künftiger Geschäftsjahre ist zudem stark abhängig von der Entwicklung der Bestands- und Neugeschäftsprovisionen und damit wiederum von der Entwicklung auf den Finanz- und Kapitalmärkten. Auf Basis der aktuellen Marktparameter wird für das Geschäftsjahr 2022 zunächst mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet sowie in den nächsten Geschäftsjahren mit stabilen und auskömmlichen Jahresergebnissen.

MFI

Das Geschäftsjahr 2022 stellt im Hinblick auf die Erzielung von Performance-Fees ein deutlich schwierigeres Umfeld dar. Der Krieg in der Ukraine sowie die durch die Inflationsentwicklung induzierte Änderung der Ausrichtung der Notenbankpolitik können die Marktentwicklung im Jahresverlauf belasten. Ein nochmaliger Beitrag zum Gesamtertrag aus Performance-abhängiger Vergütung wie im Geschäftsjahr 2021 ist daher nicht in der Ergebnisplanung berücksichtigt.

m+c

Die m+c ist durch ihr Geschäftsmodell (Erbringung von Beratungsleistungen bei weniger volumenabhängiger Fees) deutlich weniger von den Marktbedingungen betroffen, als ihre Schwestergesellschaften. Aufgrund von neu akquirierten Mandaten wird von leicht steigenden Assets unter Beratung ausgegangen.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE LFAG

1. Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand der LFAG

Die LFAG ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg). Sie ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492. Das Geschäftsjahr der LFAG ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der LFAG ist ihr Unternehmensgegenstand die Beschaffung, die Verwaltung und Veräußerung, die Konzeption, die Beratung, die Unterstützung, der Vertrieb und die Betreuung von Vermögensanlagen und -projekten einschließlich der Übernahme und Erbringung von Geschäftsführungs- und sonstigen Dienstleistungen. Die Vermögensanlagen betreffen unter anderem die Bereiche Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, regenerative Energien und Zweitmarkt - Lebensversicherungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Durchführung der genannten Tätigkeiten für Dritte. Die LFAG ist berechtigt, die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung für die Vermögensanlagen durchzuführen.

Die LFAG ist außerdem gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie darf ihren Tätigkeitsbereich auf verwandte Geschäftszweige erweitern.

Nach § 2 Abs. 3 ihrer Satzung kann sich die LFAG an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen errichten und die Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen. Unternehmen, an denen die LFAG mehrheitlich beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die LFAG ist ferner berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gegenstand den Betrieb von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sowie die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), auch in automatisierter Form (automatisierte Finanzportfolioverwaltung), umfasst.

Nach § 2 Abs. 4 ihrer Satzung kann die LFAG ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 ihrer Satzung bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken. Ausgenommen ist nach § 2 Abs. 5 ihrer Satzung die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sein denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

2. Kapital, Einbeziehung in den Freiverkehr, Aktionärsstruktur der LFAG

Grundkapital

Das Grundkapital der LFAG beträgt EUR 15.515.114,00 und ist eingeteilt in Stück 15.515.114 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Aktionäre

Aktionäre von Unternehmen, deren Aktien – wie die der LFAG – in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment „Scale“ einbezogen sind, unterliegen nicht der Stimmrechtsmitteilungspflicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Darstellung der nachfolgenden Aktionärsstruktur erfolgt daher nach bester Kenntnis der LFAG und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität.

DEWB Effecten GmbH	ca. 21 %
SPSW-Investoren	ca. 10 %

Family Office Achim Plate, CEO	ca. 10 %
LA&C-Investoren	ca. 8 %
Streubesitz	ca. 51 %

Stand: März 2022

Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung der LFAG vom 31. August 2020 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der LFAG bis zum 30. August 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.632.957,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.632.957 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Der Vorstand der LFAG wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31. August 2020 ein- oder mehrmalig auszuschließen.

Nach teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 besteht dieses zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts noch in Höhe von EUR 5.447.573,00.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2018 I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16. August 2018 hatte beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2018 I). Nach Wandlung sämtlicher Wandelschuldverschreibungen der von der LFAG emittierten 3,75 % Wandelschuldverschreibung 2019/2022 (ISIN: DE000A2YNQR7 / WKN: A2YNQR) in Aktien der LFAG ist das Bedingte Kapital 2018 I vollständig ausgenutzt. Eine entsprechende Satzungsanpassung wird zeitnah erfolgen.

Bedingtes Kapital 2018 II

Das Grundkapital der LFAG ist ferner um bis zu EUR 1.220.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.220.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018 II). Das Bedingte Kapital 2018 II dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 11 lit. a) in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) durch die LFAG ausgegeben worden sind oder noch ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses in der zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Fassung jeweils festzulegenden Ausübungspreis.

Bedingtes Kapital 2020

Das Grundkapital der LFAG ist schließlich bis zu EUR 4.394.141,00, eingeteilt in bis zu Stück 4.394.141 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund (i) der von der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, (ii) der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter

Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder (iii) der von der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der LFAG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der LFAG gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen.

Der Vorstand hat zusätzlich zu der Wandelschuldverschreibung 2019/22 auf Grundlage der vorstehenden Ermächtigung die weitere Wandelschuldverschreibung 2020/24 im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 mit einer Laufzeit von vier Jahren unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben, die bei ausgewählten Investoren zu einem Zinssatz in Höhe von 5,50 % p.a. platziert wurde.

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Aktien der LFAG sind unter der ISIN DE000A12UP29 in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment „Scale“ einbezogen und werden über Xetra gehandelt. Darüber hinaus werden sie im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Düsseldorf, Berlin, Hamburg, München und Stuttgart sowie der Wertpapierbörse Tradegate gehandelt.

3. Organe der LFAG

Vorstand

Der Vorstand der LFAG besteht gemäß § 6 der Satzung der LFAG aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Zurzeit besteht der Vorstand der LFAG aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Herr Achim Plate und
- Herr Stefan Mayerhofer.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der LFAG wird die LFAG durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die LFAG durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Darüber hinaus kann die LFAG mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der LFAG kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnete Prokuristen generell oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der LFAG besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der LFAG aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt und abberufen werden. Aktuell setzt sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Stefan Rindfleisch (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Oliver Heine (Stellvertreter),
- Prof. Wolfgang Henseler,
- Jörg Ohlsen,

- Peter Zahn.

4. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte der LFAG-Konzern 80 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Verschmelzungsberichts hat es folgende wesentliche Veränderungen der Anzahl der LFAG-Konzern-Mitarbeiter gegenüber dem 31. Dezember 2021 gegeben: Die Anzahl der im LFAG-Konzern beschäftigten Mitarbeiter ist inklusive der Mitarbeiter der BVH-Gruppe und der growney GmbH auf 164 angestiegen.

Bei der LFAG besteht weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Auch Betriebsvereinbarungen existieren nicht. Die LFAG ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und dementsprechend nicht an Tarifverträge gebunden.

5. Struktur des LFAG-Konzerns, Geschäftstätigkeit

Überblick

Die 1995 gegründete LFAG ist ein bankenunabhängiges Finanzhaus, das aktive und digitale Investmentlösungen anbietet. Die LFAG ist Muttergesellschaft des LFAG-Konzerns. Zum Konsolidierungskreis der LFAG zählen zum 31. Dezember 2021 16 vollkonsolidierte Gesellschaften, über die ein wesentlicher Teil des operativen Geschäfts des LFAG-Konzerns betrieben wird. Weiterhin zählen zum LFAG-Konzern 51 assoziierte Unternehmen und 141 Beteiligungen. Ihre Umsätze erwirtschaften die LFAG und die weiteren Gesellschaften des LFAG-Konzerns im Wesentlichen aus Erlösen im Zusammenhang mit Fonds- und Assetmanagement-Vergütungen sowie aus Vermittlungs- und Strukturierungsleistungen. Die Geschäftstätigkeit des LFAG-Konzerns gliedert sich in zwei Geschäftssegmente:

LLOYD FONDS LIQUID ASSETS

Das Geschäftssegment LLOYD FONDS LIQUID ASSETS besteht wiederum aus drei Geschäftsfeldern:

Im Geschäftsfeld LLOYD FONDS werden Kunden aktiv gemanagte Aktien-, Renten- und Mischfonds angeboten. Die Finanzportfolioverwaltung übernimmt dabei im Wesentlichen die SPSW Capital GmbH, eine Tochtergesellschaft der LFAG.

Im Geschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN erfolgt eine persönliche Vermögensverwaltung für vermögende und institutionelle Kunden sowie für Stiftungen und Family Offices. Die Dienstleistungen werden im Wesentlichen von der Lange Assets & Consulting GmbH, einer weiteren Tochtergesellschaft der LFAG, erbracht. Daneben wird dieses Geschäftsfeld über die BVH betrieben (bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften, die BV Bayerische Vermögen GmbH, siehe hierzu bereits Abschnitt II.6. im Rahmen der Darstellung der wesentlichen Tochtergesellschaften der BVH), an der die LFAG aktuell mit 98 % beteiligt ist.

Im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL werden digitale risikooptimierte Anlagelösungen für Privatanleger und institutionelle Kunden angeboten. Im Unterschied zu den aktiv gemanagten Fonds im Geschäftsfeld LLOYD FONDS werden die Produkte vornehmlich mithilfe eines eigenentwickelten Algorithmusbasierten Systems digital gesteuert. Das Portfoliomanagement wird hierbei durch die LAIC Vermögensverwaltung GmbH, einer weiteren Tochtergesellschaft der LFAG, übernommen. Künftig soll hier auch die growney GmbH eingebunden werden, an der die LFAG beabsichtigt, eine bereits bestehende Beteiligung in Höhe von 17,75 % weiter auszubauen.

LLOYD FONDS REAL ASSETS

Im Geschäftssegment LLOYD FONDS REAL ASSETS managt die LFAG Bestandsfonds in den Bereichen (i) Immobilien, (ii) Schifffahrt und (iii) Sonstige Assets (u.a. Flugzeuge, Britische

Kapitallebensversicherungen, Private Equity, etc.). Hierbei übernimmt sie die Strukturierung der Anlageprodukte, steuert den Ankauf, den Verkauf und die Finanzierung der Assets und übernimmt die Fondsverwaltung, das Asset Management und die Geschäftsführung in Beteiligungsgesellschaften.

Wesentliche Tochtergesellschaften

SPSW Capital GmbH

Die SPSW Capital GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 116308 (die „SPSW GmbH“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD FONDS eingebunden.

Unternehmensgegenstand der SPSW GmbH ist die Anlageberatung, die Anlage- und die Abschlussvermittlung sowie die Finanzportfolioverwaltung. Die SPSW GmbH ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Unternehmensgegenstand der SPSW GmbH ist außerdem die strategische und sonstige Beratung von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion anderer Gesellschaften.

Als Wertpapierinstitut besitzt die SPSW GmbH unter der BaFin-ID 10124050 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

Lange Assets & Consulting GmbH

Die Lange Assets & Consulting GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Alsterarkaden 20, 20354 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95929 (die „LA&C GmbH“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LA&C GmbH ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) sowie ferner die Beratung von Kunden in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der strategischen Vermögensaufstellung und das Vermögenscontrolling. Die LA&C GmbH handelt nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten. Sie ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Als Wertpapierinstitut besitzt die LA&C GmbH unter der BaFin-ID 10119760 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

LAIC Capital GmbH

Die LAIC Capital GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 158044 (die „LAIC Capital“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LAIC Capital ist Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Erbringung von Beratungs-, IT- und sonstigen nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung durch Dritte sowie die Tätigkeit als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO und als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs.1 GewO.

Die LAIC Capital fungiert zudem als Zwischenholdinggesellschaft für den LAIC-Teilkonzern des LFAG-Konzerns unter dem maßgeblich das Geschäft LLOYD DIGITAL betrieben wird. Sie ist Alleingesellschafterin der LAIC Vermögensverwaltung GmbH und Mehrheitsgesellschafterin der LAIC Intelligence GmbH (siehe hierzu nachstehend).

LAIC Vermögensverwaltung GmbH

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 162129 (die „LAIC GmbH“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LAIC GmbH ist a) die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung); b) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung); c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung); d) die Anlageberatung; sowie e) die Beratung im Hinblick auf, sowie die Vermittlung und Verwaltung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften sowie Anteilen geschlossener und offener Fonds. Ausgenommen sind die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt. Die LAIC GmbH ist bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung Finanzinstrumente anzuschaffen und zu veräußern.

Als Wertpapierinstitut besitzt die LAIC GmbH unter der BaFin-ID 10156696 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

LAIC Intelligence GmbH

Die LAIC Intelligence GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160671 (die „LAIC Intelligence“). Sie ist ebenfalls in das Konzerngeschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LAIC Intelligence sind die Bereitstellung, der Betrieb, die Wartung und Pflege, die Lizenzierung sowie die Entwicklung von IT- und Softwareprodukten. Die LAIC Intelligence

stellt im Wesentlichen die Algorithmus-basierte künstliche Intelligenz zur Verfügung, die im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingesetzt wird.

Lloyd Treuhand GmbH

Die Lloyd Treuhand GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 71179 (die „Lloyd Treuhand“). Sie ist in das Konzerngeschäftsfeld LLOYD FONDS RESL ASSETS eingebunden.

Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen und Grundbesitz sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften, die treuhänderische Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere die Übernahme der Stellung des Treuhand-Kommanditisten in Beteiligungs-Gesellschaften, bilden den Unternehmensgegenstand der Lloyd Treuhand. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die unter das Gesetz über Kapitalanlagengesellschaften fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte im engeren Sinne darstellen (§ 1 Kreditwesengesetz).

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation des LFAG-Konzerns

Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Finanzkennzahlen des LFAG-Konzerns der vergangenen drei Geschäftsjahre. Die einzelnen Kennzahlen sind den Konzernabschlüssen der LFAG für die jeweils am 31. Dezember 2019, 2020 und 2021 endenden Geschäftsjahre entnommen.

(in MEUR)*	Geschäftsjahr		
	2021	2020	2019
Umsatzerlöse (brutto)	26,1	27,7	8,2
EBITDA	4,6	7,0	-9,7
EAT**	6,6	1,0	-0,1
Operativer Cashflow	20,0	-0,9	-3,2
Bilanzsumme	116,9	113,7	104,8
Eigenkapital	48,4	42,7	41,2
Eigenkapitalquote (in %)	41,3	37,6	39,3
Mitarbeiterzahl (Personen zum 31.12.)***	80	69	68

Prozentzahlen werden auf TEUR-Zahlen ermittelt.

* Ohne Berücksichtigung der beiden Akquisitionen der BVH und der growney GmbH)

** vor Minderheiten

*** mit LA&C GmbH

Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021

Im Gesamtergebnis hat der LFAG-Konzern die positive Geschäftsentwicklung auch im Jahr 2021 fortgesetzt.

Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum sind die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2021 zwar um insgesamt rund EUR 1,6 Mio. auf EUR 26,1 Mio. gesunken. Dies ist auf die geringere erwirtschaftete Performance-Fee aus dem Fondsmanagement im Geschäftssegment LLOYD FONDS LIQUID ASSETS zurückzuführen. Erlöse aus Vermittlungs- und Strukturierungsleistungen wurden im Geschäftsjahr 2021 nicht erzielt. Dennoch lagen die Umsatzerlöse annähernd auf Vorjahresniveau.

Der deutlich gestiegene Konzernjahresüberschuss nach Steuern (EAT) (vor Minderheiten) (2021: EUR 6,6 Mio.; Vj.: EUR 1,0 Mio.) ist unter anderem auf die zum Jahresende nochmals höhere Fair Value Bewertung zweier Beteiligungen der LFAG im Geschäftssegment LLOYD FONDS REAL ASSETS im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 zurückzuführen.

Das operative Konzernergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA) betrug im Geschäftsjahr EUR 4,6 Mio. (Vj.: EUR 7,0 Mio.).

Der operative Cashflow stieg auf EUR 20,0 Mio. (Vj.: EUR -0,9 Mio.). Positiv wirkte sich hier das Konzernjahresergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit (EUR 6,6 Mio.; Vj.: EUR 1,9 Mio.) aus. Des Weiteren wirkten sich der Ausgleich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die erhaltenen Ausschüttungen (EUR 6,3 Mio.; Vj.: EUR 1,4 Mio.) positiv auf den operativen Cashflow aus. Damit wurde die noch am 19. August 2021 veröffentlichte Prognose des operativen Cashflows in einer Bandbreite von EUR 14,0 Mio. bis EUR 16,0 Mio. deutlich übertroffen.

Ausblick für das Geschäftsjahr 2022

In den folgenden Prognosen sind Annahmen enthalten, deren Eintritt nicht sicher ist. Sofern eine oder mehrere Annahmen nicht eintreffen, können die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den dargestellten Prognosen abweichen. Wie stark sich u. a. die anhaltende Covid-19-Pandemie und der Krieg in der Ukraine mit den verhängten Wirtschaftssanktionen auf die globale Konjunktur auswirken werden, ist derzeit nicht abschätzbar. Es besteht das Risiko deutlicher wirtschaftlicher Rückschläge für viele Unternehmen weltweit.

Im Geschäftsfeld LLOYD FONDS sollen im Geschäftsjahr 2022 die Prozesse und die Transparenz zur Nachhaltigkeit auf Fondsebene weiter ausgebaut werden, der Überzeugung der LFAG folgend, dass Nachhaltigkeit für Investoren zu einem zentralen Entscheidungsfaktor für Risiko und Rendite geworden ist. Im Geschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN soll der Fokus neben der Neukundengewinnung im Geschäftsjahr 2022 auf der Integration der BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern liegen. Dabei sollen die gegenseitigen Kompetenzen eingebracht und Synergie-Effekte genutzt werden. Beispielsweise soll das Know-how der LFAG im Bereich der Digitalisierung und Nutzerzentrierung für die Kundenbetreuung der BVH-Gruppe zum Tragen kommen. Umgekehrt soll die Kompetenz der BVH-Gruppe im institutionellen Geschäft für alle Lösungsangebote des LFAG-Konzerns genutzt werden und damit die Wertschöpfungskette weiter vertiefen. Im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL soll im Geschäftsjahr 2022 das digitale Angebot zu einem Full-Service-Lösungsangebot ausgebaut werden. Im Rahmen einer Zwei-Marken-Strategie sollen einerseits vermögenden und institutionellen Kunden individuell gesteuerte Portfoliostrategien über das WealthTech LAIC angeboten werden. Andererseits sollen Privatanleger mit digital gesteuerten Anlagestrategien bzw. Portfolios auf Basis von ETFs als kostengünstige Lösung über das FinTech growney adressiert werden. Damit sollen unterschiedliche Kundengruppen mit verschiedenen Produktlösungen, Preisvorstellungen und Vertriebskanälen angesprochen werden. Im Fokus der Weiterentwicklung der beiden Strategien sollen dabei Synergien durch Know-how-Transfer auf beiden Seiten stehen.

Die auf Basis der Digital Asset Plattform 4.0 in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 aufgebaute digitale Geldanlageplattform soll im Geschäftsjahr 2022 mit dem Fokus auf „Nutzerzentrierung“ weiter ausgebaut werden. Zielbild sind datengetriebene Anlagelösungen für Kunden und Partner mit hoher Skalierbarkeit. Dies ermöglicht die Adressierung von Endkunden im B2C-Bereich, die Endkundenansprache über Partnervertriebe im B2B2C-Bereich als auch die zielgerichtete Ansprache von institutionellen Kunden, wie beispielsweise Stiftungen, Pensionskassen, Versicherungen, Family Offices oder Depot A-Kunden im B2I-Bereich.

Für die Zukunft hat sich die LFAG zwei mittelfristige Ziele gesetzt. Bis Ende 2024 soll durch weiteres organisches und auch anorganisches Wachstum das AuM-Volumen auf über EUR 7 Mrd. steigen. Dabei strebt die LFAG eine EBITDA-Marge von über 45 % bezogen auf den Nettoumsatz an.

IV. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG UND DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe für die beabsichtigte Verschmelzung der BVH auf die LFAG unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG dargelegt.

1. Vereinfachung der Beteiligungsstruktur

Die beabsichtigte Verschmelzung der BVH auf die LFAG soll zu einer vereinfachten Konzernstruktur und Organisation der Gesellschaften des LFAG-Konzerns und der darin verbundenen Unternehmen führen. Durch die Verschmelzung geht das Vermögen der BVH als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LFAG über und die LFAG tritt nach der Verschmelzung als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der BVH. Im Aufbau des LFAG-Konzerns wird eine Ebene eingespart. Die LFAG wird nach der Verschmelzung die Anteile an den Tochtergesellschaften der BVH halten. Sie wird damit die BVH als Obergesellschaft der operativen Gesellschaften der BVH-Gruppe ersetzen. Die Verschmelzung erlaubt eine einheitliche Finanzierung und Finanzierungsstruktur des LFAG-Konzerns. Das Liquiditätsmanagement zwischen der LFAG, der BVH und ihren Töchtern kann optimiert werden. Bei einer der Gesellschaften brachliegende Liquidität kann zur Minimierung von Finanzierungskosten des LFAG-Konzerns genutzt werden. Die Herstellung einer optimierten Finanzierungsstruktur unter Berücksichtigung des operativen Finanzierungsbedarfs und der Interessen der Gesellschafter an einer angemessenen Eigenkapitalquote wird erleichtert.

2. Kostenersparnis und Flexibilität

Durch den Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungskette können im LFAG-Konzern erhebliche Kosten eingespart werden. So fallen beispielsweise die Kosten für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der BVH vollständig weg. Neben den Kosten für die Versendung von Unterlagen an Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher betrifft dies auch Kosten für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen. Es lassen sich auch potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären auf Ebene der BVH vermeiden.

Daneben werden auch die Kosten für die Finanzberichterstattung der BVH eingespart.

3. Effizientere Einbindung in den LFAG-Konzern

Die Durchführung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ermöglicht eine effizientere Einbindung der derzeit von der BVH geführten BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern, da mit Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out die zwischen der LFAG und der BVH derzeit bestehenden Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG im sogenannten faktischen Konzern entfallen.

Derzeit finden im Verhältnis von BVH zu der sie unmittelbar beherrschenden LFAG die §§ 311 ff. AktG über den sogenannten faktischen Konzern Anwendung. Im faktischen Konzern hat der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft diese unter eigener Verantwortung zu leiten. Dabei ist er ausschließlich dem Interesse der abhängigen Aktiengesellschaft verpflichtet. Zwar steht es im weiten Ermessen des Vorstands, Weisungen, Anregungen oder Wünschen des herrschenden Unternehmens Folge zu leisten, wenn er solche als im besten Interesse der abhängigen Aktiengesellschaft betrachtet. Der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, solchen Weisungen, Anregungen oder Wünschen nachzukommen. Für die abhängige Aktiengesellschaft nachteilige Maßnahmen darf er auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens nur dann umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich ausgeglichen wird. Weitreichende Maßnahmen, bei denen der Nachteil nicht bewertet werden kann, werden für unzulässig gehalten. Diese rechtlichen

Schranken im faktischen Konzern erschweren und begrenzen die Integration einer nicht durch Beherrschungsvertrag verbundenen Aktiengesellschaft in den Konzern ihrer Muttergesellschaft.

Die LFAG wird nach Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out in der Lage versetzt sein, echte Synergien zu heben, also Synergien, die nur realisiert werden können, nachdem die Vollintegration, im vorliegenden Fall also der verschmelzungsrechtliche Squeeze-Out, vollzogen wurde. Folglich werden die unbeschränkte Integration der BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern und die Realisierung des vollständigen Synergiepotenzials erst mit dem Wegfall der Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG vollumfänglich möglich. Die Beendigung der Beschränkungen durch die Regelungen zum faktischen Konzern hat daher erhebliche Bedeutung für die vollständige (und nicht nur teilweise) Integration der BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern.

4. Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt die Verpflichtung der BVH, einen sogenannten Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG zu erstellen. Derzeit ist der Vorstand der BVH verpflichtet, jährlich einen solchen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte der BVH mit der LFAG oder mit der LFAG verbundenen Unternehmen sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die BVH auf Veranlassung oder im Interesse der LFAG oder eines mit der LFAG verbundenen Unternehmens vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für die BVH anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer der BVH sowie vom Aufsichtsrat der BVH zu prüfen. Mit Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abhängigkeitsberichts.

V. ALTERNATIVEN ZU DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG, IN DEREN ZUSAMMENHANG EIN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE ERFOLGT

Mögliche Alternativen zu der Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgt, sind nach Auffassung der LFAG und der BVH entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die beschriebenen Ziele herbei zu führen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile aufweisen.

Es bestehen keine alternativen Möglichkeiten einer Verschmelzung, bei denen die beschriebenen Vorteile der geplanten Transaktion realisiert werden könnten. Mit einer Verschmelzung auf eine dritte (neue) Gesellschaft wären gegenüber der beabsichtigten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgen soll, erhebliche Nachteile in Form deutlich höherer Kosten und eines deutlich höheren Aufwands der Verschmelzung verbunden. Auch eine Verschmelzung der LFAG auf die BVH würde erhebliche Nachteile bedeuten. Beide alternative Varianten der Verschmelzung würden insbesondere einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung nicht gestatten, so dass die bereits dargestellten Kosten und sonstigen Vorteile, die mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre einhergehen, nicht realisiert werden könnten.

Eine Verschmelzung der BVH auf die LFAG ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde die BVH in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre der BVH erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an der LFAG. Dies würde insbesondere dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung der BVH auch eine Unternehmensbewertung der LFAG erforderlich wäre; es müssten zudem zwei Hauptversammlungen abgehalten werden.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der LFAG als herrschender Gesellschaft und der BVH als beherrschter Gesellschaft würde zwar ebenfalls die Integration der BVH in den LFAG-Konzern erleichtern und zum Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts führen. Er ließe aber die BVH als eigenen Rechtsträger fortbestehen. Die Minderheitsaktionäre der BVH wären weiterhin an der BVH beteiligt. Die Ziele einer Vereinfachung der Konzernstruktur und Kostenersparnis könnten jedoch nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

VI. DURCHFÜHRUNG DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG

1. Verschmelzungsvertrag

Die LFAG, als übernehmende Gesellschaft, und die BVH, als übertragende Gesellschaft, haben am 19. Mai 2022 zur Niederschrift des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Dieser Verschmelzungsvertrag ist die rechtliche Grundlage der Verschmelzung und ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigelegt.

Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand der LFAG hat hierzu am 14. April 2022 dem Vorstand der BVH nach § 62 Abs. 5 i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen übermittelt, dass die Hauptversammlung der BVH innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der BVH nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BVH mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der LFAG wirksam wird, eingetragen wird (Ziff. 8.1 des Verschmelzungsvertrags). Zu der aufschiebenden Bedingung sowie weiteren Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags siehe Ziff. 8 des Verschmelzungsvertrags (siehe dazu unten in Abschnitt VIII. „Erläuterung des Verschmelzungsvertrags“).

Der Zustimmung der Hauptversammlung der BVH bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn und sobald ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der BVH eingetragen worden ist.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der LFAG zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre der LFAG, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.

Der Verschmelzungsvertrag wird von KFS als gerichtlich bestelltem sachverständigem Prüfer geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet KFS einen Prüfungsbericht, der den Aktionären der BVH im Vorfeld und während der Hauptversammlung der BVH zugänglich gemacht wird.

Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH soll am 25. Juli 2022 gefasst werden (siehe dazu unten in Abschnitt VI.3. „Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH; Wahrung der Dreimonatsfrist“).

2. Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf Verlangen wird nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft

bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf dem oder den ggf. zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten (soweit solche bestehen).

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags liegen für die Dauer eines Monats folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der LFAG und der BVH aus:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der BVH als übertragende Gesellschaft und der LFAG als übernehmende Gesellschaft vom 19. Mai 2022 einschließlich Anlagen;
- die Jahresabschlüsse der BVH jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der LFAG jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- der vorliegende vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der BVH und der LFAG gemäß § 8 UmwG einschließlich Anlagen;
- der vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers KFS, über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen der BVH als übertragende Gesellschaft und der LFAG als übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 60, 12 UmwG einschließlich Anlagen;
- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- der von der LFAG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der BVH nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung;
- die Gewährleistungserklärung der futurum bank AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG; sowie
- der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers KFS, über die Prüfung der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BVH auf die LFAG.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Der Vorstand der LFAG und höchst vorsorglich der Vorstand der BVH haben gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die LFAG und die BVH haben zudem den Verschmelzungsvertrag zu den Handelsregistern ihres Sitzes eingereicht.

Da weder die BVH noch die LFAG einen Betriebsrat haben, besteht weder für die BVH noch für die LFAG die Verpflichtung zur Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat gemäß §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG.

3. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH; Wahrung der Dreimonatsfrist

Die Hauptversammlung der BVH am 25. Juli 2022 soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die Hauptaktionärin beschließen. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der LFAG und der BVH wie geplant am 19. Mai 2022 geschlossen wurde, wird die zeitliche

Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt werden.

4. Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der BVH zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der LFAG zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand der BVH den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BVH anmelden. Die Vorstände der BVH und der LFAG werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden.

Die geplante Verschmelzung sowie der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH werden wirksam wie folgt:

- Zunächst ist der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister der BVH einzutragen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister der BVH.
- Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das für die LFAG zuständige Register wirksam; diese darf erst erfolgen, wenn die Verschmelzung zuvor in das Register der BVH eingetragen wurde.
- Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register der LFAG werden auch der Übertragungsbeschluss und damit der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH wirksam.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der BVH, aber ohne Berücksichtigung der Kosten für die geplante ordentliche Hauptversammlung der BVH am 25 Juli 2022 und die an die Minderheitsaktionäre der BVH zu gewährende Barabfindung, betragen voraussichtlich insgesamt rund EUR 65.000,00. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige Steuern und Gebühren etc.). Diese Kosten werden von der LFAG getragen.

VII. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die LFAG als Hauptaktionärin über. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass BVH als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH erlöschen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der BVH als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die LFAG über. Gleichzeitig wird die BVH ohne Abwicklung aufgelöst und erlischt als eigenständiger Rechtsträger gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die LFAG tritt insbesondere auch in zwischen der BVH und den Tochtergesellschaften der BVH bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geschlossene Unternehmensverträge ein.

Die Übernahme des Vermögens der BVH erfolgt im Innenverhältnis zu der LFAG mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Vom Beginn des 1. Januar 2022 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Als Schlussbilanz soll die Bilanz der BVH zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird gemäß Ziff. 7 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag verschoben.

Gläubigern der LFAG und der BVH kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

2. Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre der BVH ihre Rechtsstellung als Aktionäre und alle ihnen bisher als Aktionäre der BVH zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt die LFAG die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen der BVH als eigenständigem Rechtsträger mit Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den BVH-Aktien.

Die Minderheitsaktionäre der BVH erhalten im Gegenzug Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) durch die LFAG nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre der BVH, die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der BVH ihre Beteiligung an der BVH verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre der BVH wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d. h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der BVH als auch die Verschmelzung in das Handelsregister der LFAG eingetragen sind.

3. Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einer Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG vor Ablauf des 31. März 2023 erfolgt die Verschmelzung der BVH auf die LFAG zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung, vgl. Ziff. 7 des

Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen der BVH bilanziell als für Rechnung der LFAG vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz der BVH zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt.

Für die übernehmende LFAG wird die Verschmelzung als Erwerbsvorgang und damit als Anschaffung des übergehenden Vermögens angesehen. Die LFAG hat gemäß § 24 UmwG in handelsbilanzieller Hinsicht die Wahl, die in der Schlussbilanz der BVH angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. gemäß den Tauschgrundsätzen in Höhe des Buchwerts der untergehenden Anteile, in Höhe des Zeitwerts der untergehenden Anteile oder in Höhe des erfolgsneutralen Zwischenwerts, der sich aus dem Buchwert der untergehenden Anteile, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt, ergibt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der LFAG für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausgeübt. Gemäß § 24 UmwG beabsichtigt die LFAG die in der Schlussbilanz der BVH angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen.

Der Wert der in der Bilanz der LFAG als Finanzanlage ausgewiesenen Beteiligung an der BVH wird sich zunächst im Zuge der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erhöhen. Mit der Verschmelzung der BVH auf die LFAG und der Auflösung der BVH entfällt diese Beteiligung. An ihrer Stelle hat die LFAG die von der BVH erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Je nach Bewertung der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden zu fortgeführten Buchwerten ergibt sich möglicherweise ein Verschmelzungsgewinn oder -verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an der BVH und dem Buchwert der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden, der das Eigenkapital der LFAG erhöhen würde.

4. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die BVH beschäftigt derzeit Arbeitnehmer in ihrem Standort in Trostberg. Auf Ebene der BVH besteht kein Betriebsrat und kein Gesamtbetriebsrat. Ein Konzernbetriebsrat ist bei der BVH ebenfalls nicht errichtet. Die BVH ist nicht Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband. Tarifverträge finden keine Anwendung. Bei der BVH besteht ein Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmervertreter, der durch die Verschmelzung entfällt.

Die LFAG beschäftigt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages Arbeitnehmer in ihren Standorten in Hamburg, Frankfurt am Main und München. Auf Ebene der LFAG besteht kein Betriebsrat und kein Gesamtbetriebsrat. Ein Konzernbetriebsrat ist bei der LFAG ebenfalls nicht errichtet. Die LFAG ist nicht Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband. Tarifverträge finden keine Anwendung. Bei der LFAG besteht ein Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmervertreter.

Für die Arbeitnehmer der BVH und der LFAG ändert sich der Inhalt ihrer Arbeitsverhältnisse durch die Verschmelzung nicht.

Aufgrund der Verschmelzung gehen die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der BVH kraft Gesetzes mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die LFAG über. Die LFAG tritt gemäß §§ 613a BGB, 324 UmwG in die Arbeitsverhältnisse der bei der BVH beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten unter automatischer Anrechnung der bei der BVH erbrachten Vordienstzeiten ein. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden Arbeitsbedingungen finden weiterhin Anwendung. Etwaige Versorgungsverpflichtungen aus einer betrieblichen Altersversorgung der BVH gegenüber aktiven und ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen ebenfalls auf die LFAG über. Die Arbeitnehmer der BVH können dem Übergang ihrer

Arbeitsverhältnisse auf die LFAG nicht widersprechen, da die BVH mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt. Ihnen steht aber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung binnen zwei Wochen nach deren Kenntnis von der Eintragung dieser Verschmelzung in das Handelsregister der LFAG zu.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haftet die LFAG unbeschränkt für alle, auch für etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter der BVH. Aufgrund der Verschmelzung der BVH mit der LFAG, in deren Folge die BVH erlischt, entfällt eine Weiterhaftung der BVH (§ 613a Abs. 3 BGB).

Eine Kündigung der Arbeitnehmer der BVH durch die BVH oder die LFAG aufgrund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ist gemäß §§ 324 UmwG, 613a Abs. 4 BGB ausgeschlossen. Die Mitarbeiter der BVH werden vor Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß §§ 324 UmwG, 613a Abs. 5 BGB informiert.

Veränderungen der Organisation auf betrieblicher Ebene oder sonstige Maßnahmen, die sich auf die Arbeitnehmer auswirken könnten, sind nicht geplant.

5. Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für die BVH und die LFAG haben kann, überblicksartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

Ertragsteuerliche Folgen für die BVH

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die BVH als übertragende Gesellschaft ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz („UmwStG“).

Das Einkommen und das Vermögen der BVH sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf die LFAG übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den die BVH als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß Ziff. 7 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen könnten sich das körperschaftsteuerliche sowie das gewerbsteuerliche Einkommen der BVH erhöhen.

Eine Aufdeckung der stillen Reserven kann durch eine Fortführung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter durch die übernehmende Gesellschaft nach § 11 Abs. 2 UmwStG vermieden werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Fortführung der Buchwerte können grundsätzlich erfüllt werden. Den hierzu erforderlichen Antrag wird die BVH bzw. die LFAG als ihre

Gesamtrechtsnachfolgerin spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz der BVH zum 31. Dezember 2021 in Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung stellen.

Ertragsteuerliche Folgen für die LFAG

Die körperschaft- und gewerbesteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die LFAG als übernehmende Gesellschaft ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Forderungen und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft aus dem Steuerschuldverhältnis gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Etwaige Verlust- oder Zinsvorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke gehen hingegen nicht über und können daher nicht von der LFAG genutzt werden.

Ein bei der LFAG entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Anteile an der BVH und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). 5 % eines gegebenenfalls anfallenden Übernahmegewinns gelten anteilig in dem Umfang, in dem die LFAG an der BVH beteiligt ist, als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei der LFAG grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der BVH wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto der LFAG hinzugerechnet, da die LFAG nach dem zeitlich vor der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-Out zu 100 % an der BVH beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG). Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der LFAG wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

Ertragsteuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre der BVH

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) für die Streubesitzaktionäre sind bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung der BVH und der LFAG finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheiden infolge des verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der BVH aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen eine Barabfindung gemäß § 29 UmwG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre der BVH daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an der BVH gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären der BVH wird empfohlen, über die Steuerfolgen der Verschmelzung und des verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre fachkundigen Rat einzuholen.

Ertragsteuerliche Folgen für die Aktionäre der LFAG

Auf die Aktionäre der LFAG hat die Verschmelzung grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen.

Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung kommt es infolge der Gesamtrechtsnachfolge zu einem Rechtsträgerwechsel. Infolgedessen unterliegen Grundstücksübertragungen sowie die Übertragungen von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Die BVH sowie Tochtergesellschaften der BVH, an denen die BVH mit mindestens 95% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, verfügen nicht über inländischen Grundbesitz. Die Verschmelzung führt demnach nicht zu einer Grunderwerbsteuerlichen Belastung.

VIII. ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGES

1. Vermögensübertragung, Schlussbilanz (Ziff. 1)

Der Verschmelzungsvertrag sieht in Ziff. 1 vor, dass die BVH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG, d. h. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme, auf die LFAG überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der BVH auf die LFAG übergehen.

Vorbehaltlich der in Ziff. 7 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 erfolgen und der Verschmelzung die Bilanz der BVH zum 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der in Ziff. 7 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung – der 31. Dezember 2021 zugleich steuerlicher Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen in Abschnitt VII.5 „*Steuerliche Folgen der Verschmelzung*“).

2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH (Ziff. 2)

Ziff. 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ist, dass die LFAG Aktien in Höhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der BVH hält, was durch einen entsprechenden, dem Verschmelzungsvertrag als Anlage beigefügten Aktienregisterauszug nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass der für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll. Zudem ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der BVH mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der LFAG wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

3. Keine Gegenleistung (Ziff. 3)

Neben der LFAG wird es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wegen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der BVH keine weiteren Aktionäre der BVH geben. Dies ist durch die in Ziff. 8.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Dementsprechend wird in Ziff. 3 des Verschmelzungsvertrags klargestellt, dass im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass die LFAG gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen kann.

4. Verschmelzungstichtag (Ziff. 4)

Gemäß Ziff. 4 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der BVH durch die LFAG im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Sämtliche Handlungen und Geschäfte der BVH gelten demnach ab Beginn des 1. Januar 2022, dem sog. Verschmelzungstichtag, als für Rechnung der LFAG vorgenommen. Die Regelung in Ziff. 4 steht in Zusammenhang mit Ziff. 1.2 des Verschmelzungsvertrags, wonach der Verschmelzung die Bilanz der BVH zum 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. Der Verschmelzungstichtag und die als Schlussbilanz zugrunde gelegte Bilanz können sich unter den in Ziff. 7 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Voraussetzungen ändern.

5. Besondere Vorteile und Rechte (Ziff. 5)

In Ziff. 5.2 des Verschmelzungsvertrages wird klargestellt, dass keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt werden und dass auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

Ziffer 5.1 des Verschmelzungsvertrages stellt klar, dass – vorbehaltlich des in Ziff. 2 genannten Sachverhalts – auch keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt werden und dass solche Maßnahmen auch nicht vorgesehen sind.

6. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziff. 6)

In Ziff. 6 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich. Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der gesetzlichen Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags. Für Einzelheiten wird auf vorstehenden Abschnitt VII.4. „*Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen*“ verwiesen.

7. Stichtagsänderung (Ziff. 7)

Ziff. 7 regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG wirksam geworden ist, regelt Ziff. 7.1 des Verschmelzungsvertrags, dass der Verschmelzung, abweichend von Ziff. 1.2 des Verschmelzungsvertrags, die Bilanz der BVH zum Stichtag 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziff. 4 des Verschmelzungsvertrags auf den Beginn des 1. Januar 2023 verschoben wird.

Schließlich regelt Ziff. 7.2 des Verschmelzungsvertrags, dass sich die Stichtage bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus entsprechend jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

8. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (Ziff. 8)

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss (Squeeze-Out) erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen wird, haben die Parteien in Ziff. 8.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

Ziff. 8.2 des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Verschmelzung nach den gesetzlichen Regelungen erst wirksam wird, wenn diese im Handelsregister des Sitzes der LFAG eingetragen wird. Im Übrigen wird in Ziff. 8.2 klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages keiner Zustimmung der Hauptversammlung der BVH bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung der BVH ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der BVH eingetragen wird.

Der Verschmelzungsvertrag enthält in Ziff. 8.2 ferner den Hinweis, dass es einer Zustimmung der Hauptversammlung der LFAG zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1

UmwG nur bedarf, wenn Aktionäre der LFAG, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der LFAG erreichen, dies verlangen.

Nach Ziff. 8.3 des Verschmelzungsvertrags hat jede Partei das Recht, durch eingeschriebenen Brief von dem Vertrag zurückzutreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts wirksam geworden ist. Ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht ist möglich, muss jedoch ausdrücklich erklärt werden.

9. Treuhänder (Ziff. 9)

Nach § 71 Abs. 1 UmwG hat jeder übertragende Rechtsträger für den Empfang von im Rahmen einer Verschmelzung zu gewährenden Aktien und der baren Zuzahlungen einen Treuhänder zu bestellen. Da im Zuge der Verschmelzung keine Aktien gewährt werden, ist die Bestellung eines Treuhänders nach § 71 UmwG nicht erforderlich.

10. Schlussbestimmungen (Ziff. 10)

Ziff. 10.1 regelt, dass eine ggf. in der Hauptversammlung der LFAG am 21. Juli 2022 geänderte Firma der LFAG nach Wirksamwerden der Verschmelzung fortgeführt werden soll.

In Ziff. 10.2 wird klargestellt, dass die BVH über keinen Grundbesitz verfügt.

Derzeit bestehende Prokuren und Handlungsvollmachten bei der BVH gehen nach Ziff. 10.3 im Rahmen der Verschmelzung nicht auf die LFAG über.

Nach Ziffer 10.4 verpflichten sich die Parteien alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der BVH zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die LFAG oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die BVH gewährt der LFAG Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Ziff. 10.4 erforderlich oder hilfreich sind.

Ziff. 10.5 enthält die Kostentragungsregelung betreffend die Beurkundung und den Vollzug des Verschmelzungsvertrages inklusive entstehender Steuern, die Kostentragung im Übrigen sowie die Kostentragung für den Fall, dass die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.

Ziff. 10.6 enthält eine Salvatorische Klausel, die den Verschmelzungsvertrag erhalten soll, auch wenn einzelne Bestimmungen im Vertrag unwirksam sein oder fehlen sollten.

Gemäß Ziff. 10.7 wird der Verschmelzungsvertrag nach Beurkundung zum Handelsregister eingereicht.

IX. KEIN UMTAUSCHVERHÄLTNIS

Da die Verschmelzung in Verbindung mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre durchgeführt werden soll, findet bei der Verschmelzung kein Tausch von Aktien der BVH gegen Aktien der LFAG statt. Stattdessen erhalten die Minderheitsaktionäre der BVH im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs eine angemessene Barabfindung, die auf den Stichtag der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschließenden Hauptversammlung der BVH zu bestimmen ist.

(Unterschriftenseite folgt)

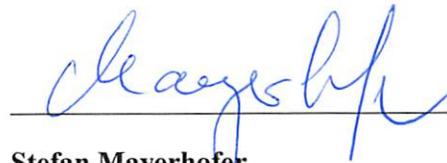
(Unterschriftenseite)

Hamburg, 20. Juni 2022



Achim Plate

(Vorsitzender des Vorstands der Lloyd Fonds AG)



Stefan Mayerhofer

(Mitglied des Vorstands der Lloyd Fonds AG)

München, 20. Juni 2022



Stefan Mayerhofer

(Mitglied des Vorstands der BV Holding AG)



Alexander Gröbner

(Mitglied des Vorstands der BV Holding AG)